Die zweite Kammer hat diese Summen in ihrer Sitzung vom 13. dieses Monats einstimmig bewilligt. Die unterzeichnete Deputation empfiehlt die gleiche Bewilligung vorbehältlich weiterer Entschließung über eventuelle Erhöhung dieser Postulate auf Grund der nothwendigen Gleichstellung der Gehalte der Hofsbeamten mit denen der Staatsdiener.

## Pof. 1 d.

Für die zum Königlichen Sausfideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen für Kunft und Wiffenschaft

find

46,500 Ther. normalmäßig und 3,600 = transitorisch,

das ist 3829 Thir. normalmäßig mehr und 2400 Thir. transitorisch weniger als in der vorigen Finanzperiode, postulirt.

Die hierbei mit einzelnen Unteranfätzen vorgesehenen Beränderungen beruhen theils, und zwar die der normalmäßigen Etats auf Erhöhungen der Dienstebezüge der bei den Sammlungen angestellten Beamten und Entschädigung dersselben für wegfallende Emolumente, wie Führungsgelder, theils, was die transsitorischen Etats anlangt, auf nothwendig vorzunehmenden Baulichkeiten, und finden in den Erläuterungen zur Budgetvorlage S. 279 flg. detaillirtesten Nacheweis und übersichtliche Zusammenstellung.

Nachdem nun aber die zweite Kammer bei Berathung des Einnahmebudgets in ihrer Situng vom 6. Februar eine allgemeine Aufbesserung der sämmtlichen Staatsdienergehalte beschlossen und als Norm für dieselbe die von ihrer zweiten Deputation mit der Königlichen Staatsregierung vereinbarte, S. 4 des jenseitigen Berichts A. über das Einnahmebudget ersichtliche Scala mit Borbehalt der Entschließung in den einzelnen Fällen angenommen hat (siehe Mittheilungen der zweiten Kammer S. 673), so konnte dieser Beschluß auch auf die hier in Frage kommenden Gehalte nicht ohne Einfluß bleiben, und es sind sonach dieselben in der nach dieser Scala aufgerechneten Höhe, mit geringen Ausnahmen in einzelnen Fällen, nach Maßgabe des jenseitigen Deputationsberichts B. S. 66 flg. in der 33. öffentlichen Sitzung vom 13. Februar von der zweiten Kammer bewilligt worden.

Die unterzeichnete Deputation hat, nachdem sie sich gleichfalls der Nothwendigkeit einer Ausbesserung der Staatsdienergehalte nicht hat verschließen können und nunmehr auch die erste Kammer den hierauf bezüglichen Beschlüssen der zweiten Kammer einschließlich der dort von der Deputation aufgestellten und

Collage pur preiten Abreellung.